



## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf der Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI - Beteiligungsverfahren**

### **Vorbemerkung**

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 154 Abs. 3 Satz 3 SGB XI zu einer Stellungnahme berechtigt und bedanken sich beim GKV-Spitzenverband für die Zusendung der Beteiligungsunterlagen. Von ihrem Stellungnahmerecht machen die Spitzenverbände gerne Gebrauch und geben eine gemeinsame Stellungnahme im Rahmen der BAGFW ab.

Die Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom soll Einrichtungen, aber vor allem deren Bewohner\*innen mit ihren An- und Zugehörigen von den steigenden Energiekosten entlasten. Diese Richtlinie definiert dazu das Antrags- und Abrechnungsverfahren. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege geben vor diesem Hintergrund in ihrer Stellungnahme entsprechende Hinweise, damit die Ergänzungshilfen die betroffenen Menschen und Einrichtungen auch tatsächlich erreichen.

Zunächst hier einige allgemeine Anmerkungen:

Die Situation der Energiebezugs und der entsprechenden Vertragsgestaltung ist vor Ort sehr vielfältig. Diese Richtlinie muss daher auf diese Vielfalt dergestalt eingehen, dass trotz unterschiedlicher Bedingungen die Beantragung und Auszahlung der Ergänzungshilfen möglich ist. Unseres Kenntnisstandes nach gibt es z. B. Pflegeeinrichtungen, die eine Warmmiete vereinbart haben und beispielsweise mit Gas heizen. Für diese u. a. Fälle stellt sich die Frage, wie hier zu verfahren ist. Generell merken wir an, dass die gesetzlich verankerte 15 Tagefrist nach unserer begründeten Einschätzung in der Praxis kaum umsetzbar sein dürfte.

Die in der BAGFW kooperierenden Verbände sehen Energieberatung grundsätzlich als einen sinnvollen und wichtigen Ansatz für mehr Energieeffizienz. Sie helfen Deutschland bei der Erreichung der Klimaziele. Jeder Pflegeplatz im Heim verbraucht vier- bis sechsmal so viel Energie wie eine Person in einem Privathaushalt. Von daher begrüßt die BAGFW, dass Energieberatungen ausgeweitet werden sollen. Dass alle Einrichtungen einen Termin mit einer Energieberatung in dem vorgegebenen Zeitraum erhalten, sieht die BAGFW allerdings als unrealistisch an.

Darüber hinaus wird in den Richtlinien mit ungenauen und/oder uneinheitlichen Begriffen operiert. Hier bitten wir um Klärung und Vereinheitlichung. Ferner ergeben sich aus verschiedenen Regelungen konkrete Umsetzungsfragen, z. B. wie mit Sonderfällen bei Wechsel des Energieträgers und Ersatzneubauten während des Bezugszeitraumes umzugehen ist, die aus unserer Sicht über FAQ zu klären wären.

Weiterer Optimierungsbedarf besteht in der Anlage zu den Richtlinien, die insgesamt noch nicht ausgereift erscheint.

Hier nun unsere Rückmeldungen zu den Richtlinien im Einzelnen:

## **Präambel**

Auf Anfrage haben bereits verschiedene Energieversorger mitgeteilt, dass eine Abrechnung des Vormonats spätestens zum 15. des Folgemonats nicht garantieren werden kann, da man hier auf die Arbeit und Leistung des Netzanbieters angewiesen ist. Sofern dieser wiederum die erforderlichen Daten, welche benötigt werden, um die Rechnung pünktlich zu erstellen zu spät liefert, hat die Einrichtung die Verzögerung nicht zu verantworten. Die Pflegeeinrichtungen können daher nicht mit 100-prozentiger Sicherheit immer pünktlich die Abrechnungen der tatsächlichen Energieverbräuche bei monatlicher Rechnungslegung erhalten.

Des Weiteren steht in der Ausfüllhilfe: „... für die Folgemonate ist die Ergänzungshilfe jeweils bis zum 15. des Folgemonats, letztmalig bis zum 15.05.2024, für den Monat April 2024, mit den erforderlichen Angaben und Nachweisen bei der zuständigen Pflegekasse zu beantragen. ...“ Das bedeutet, dass Rechnungen die sich, zum Beispiel auf den Monat 02/2023 beziehen und erst im Monat 04/2023 eintreffen, nicht mehr beantragt werden könnten. Auch für neue Einrichtungen, die keine monatlichen Abschläge zahlen, ist unklar, ob der Energieversorger diesen Nachweis erstellen kann. Außerdem wird der Verbrauch hoch sein, da es sich um einen Wintermonat handelt.

### *Änderungsbedarf:*

Das Antragsverfahren muss dahin gehend nachgebessert werden, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, monatliche Abrechnungen über einen längeren Zeitraum rückwirkend geltend machen zu können.

## **1. Geltungsbereich**

Nicht nur die nach § 72 SGB XI zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen sollten einen Anspruch auf die sogenannte Ergänzungshilfe für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.04.2024 haben. Aus unserer Sicht müssen auch Hospize (wie unter Punkt 3 Abs. 3 aufgeführt) - ohne Versorgungsvertrag nach dem SGB XI - einbezogen werden.

### *Änderungsvorschlag:*

Die nach § 72 SGB XI zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen, (einschließlich stationärer Hospize sowie auch Hospize ohne Versorgungsvertrag nach SGB XI (...))

## **2. Erstattungsanspruch**

### **Absatz 3**

Der Referenzmonat für Pflegeeinrichtungen, die monatlich den tatsächlichen Energieverbrauch zahlen, läuft ins Leere, da die Preise bei monatlicher Zahlung schwan-

ken können. Der Erstattungsanspruch umfasst die Differenz zwischen dem Verbraucherendpreis im Monat März 2022 und dem aktuellen Verbraucherendpreis des jeweiligen Antragsmonats. Wir gehen davon aus, dass die Differenz der Verbraucherendpreise auf den jeweiligen Verbrauch gezahlt wird und es keine Deckelung bei einem höheren Verbrauch im Abrechnungsmonat gibt. Zudem weisen wir darauf hin, dass der Monat März 2022 sehr kalt war und dementsprechend der Energieverbrauch sehr hoch und damit auch die Verbrauchskosten bzw. der Verbraucherendpreis insgesamt sehr hoch ausfiel. Vor diesem Hintergrund kann der Vergleich eines verbrauchsarmen Sommermonats auch bei einer Verdreifachung der Wärmekosten ggf. zu geringeren Kosten gegenüber dem Vergleichsmonat März 2022 führen.

*Änderungsvorschlag:*

Statt eines Referenzmonats schlagen wir die Formulierung "Vergleichsmonat des Vorjahres" vor.

Absatz 4

Ergänzungshilfen sind für Dezember 2022 für Strom möglich, aber nicht für Gas und Fernwärme. Hier bitten wir um entsprechende Klarstellung.

*Änderungsvorschlag:*

(...), dass für den Dezember 2022 keine Ergänzungshilfe für leitungsgebundenes Erdgas und leitungsgebundene Fernwärme beantragt werden kann. Hingegen können Ergänzungshilfen für Strom für diesen Monat beantragt werden.

### **3. Geltendmachung des Anspruchs**

Absatz 1

Es ist notwendig, dass die zuständige Kasse, die bearbeitende Stelle (Mail, Betreffzeile etc.) sowie ggfls. Verfahrensanweisungen mit Veröffentlichung der Richtlinie direkt allen Trägern bekannt gemacht wird, da auch hier durch die 15 Tage Frist ein großer Zeitdruck herrscht. Auch deshalb wäre es sinnvoll auf bewährte Strukturen in den Zuständigkeiten anderer, ähnlicher Verfahren anzuknüpfen (z. B. wie beim Pflegeschutzschirm).

Absatz 4

Im einleitenden Satz 2 (Sofern die Pflegeeinrichtungen keine monatlichen abschlägigen Vorauszahlungen ...) fehlt eine Klarstellung der verschiedenen Energiearten.

*Änderungsvorschlag:*

Der einleitende Satz 2 (Sofern die Pflegeeinrichtungen keine monatlichen abschlägigen Vorauszahlungen ...) ist wie folgt zu durch einen Klammerzusatz zu ergänzen (jeweils getrennt nach leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme, leitungsgebundenem Strom)

Absatz 5

In Punkt 3 Absatz 4 wird von „Verbraucherendpreis“, unter Punkt 3 Absatz 5 hingegen von „Endverbraucherpreis“ gesprochen.

### *Änderungsvorschlag:*

Wir regen an eine einheitliche Formulierung zu verwenden. Sollte es sich um unterschiedliche Begrifflichkeiten handeln, bitten wir um Erläuterung.

#### Absatz 6

Die Prüfung der Angaben, z. B. ob alle staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft sind oder ob anteilige Kosten über bereits vereinbarte Pflegesätze berücksichtigt wurden, ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung von den Einrichtungen auch angesichts der kurzen Fristen nicht zu leisten.

#### Absatz 7

Für die erstmalige Einreichung von Angaben nach Ziffer 5 schätzen wir die sehr kurze Frist von 15 Tagen nach Inkrafttreten der Richtlinie als deutlich zu kurz ein. Die Einrichtungen sind auch in der aktuellen Situation weiterhin mit zahlreichen zusätzlichen Aufgaben belastet. Des Weiteren wird den Pflegekassen eine Frist von 4 Wochen (vgl. Ziffer 7 (1)) zur Bearbeitung der Anträge eingeräumt.

Unserer Auffassung nach sollte ein einfacher Antrag zur Fristwahrung ausreichen. Wenn nicht alle Unterlagen rechtzeitig beigebracht werden können, müssen diese nachgereicht werden können (z. B., wenn die Abschläge noch nicht feststehen). Angesichts der unrealistischen Fristsetzung von 15 Tagen ist Satz 6 ("Mit Ausnahme der erstmaligen Beantragung nach den Sätzen 2 und 3 kann die Ergänzungshilfe ausschließlich für den Vormonat und nicht für weiter zurückliegende Monate beantragt werden") zu streichen. Unserer Ansicht muss die Ergänzungshilfe auch für weiter zurückliegende Monate während des laufenden Verfahrens beantragt werden können.

### *Änderungsvorschlag:*

Es sollte für beide Seiten die gleiche Frist von vier Wochen gelten. Die erstmalige Beantragung ist spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Richtlinien (...) einzureichen.

Es ist Möglichkeit zu gewähren, ggf. Unterlagen nachzureichen und Satz 6 („Mit Ausnahme der erstmaligen Beantragung nach den Sätzen 2 und 3 kann die Ergänzungshilfe ausschließlich für den Vormonat und nicht für weiter zurückliegende Monate beantragt werden.“) streichen.

Pflegeeinrichtungen die keine höheren Aufwendungen im Vergleich zum Referenzmonat im Zeitraum 10.2022 bis 04.2024 haben, haben auch keinen Erstattungsanspruch nach § 154 Abs. 1 SGB XI, müssten aber dennoch Anträge gemäß Absatz 7 Anträge stellen. Es ist klarzustellen, dass in diesen Fällen kein Antrag erforderlich ist.

### *Änderungsvorschlag:*

Sofern sich die monatliche abschlägige Vorauszahlung bzw. der monatliche Verbraucherpreis im Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.04.2024 im Vergleich zum Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 nicht erhöht, ist abweichend von Satz 1 kein Antrag zu stellen. Dies gilt auch, sofern die Jahresabrechnungen keine höheren tatsächlichen Kosten als bereits geleistete Vorauszahlungen ausweisen.

#### 4. Spitzabbrechnung

Satz 3 lautet: „Die Pflegekasse stellt die für den Anspruchszeitraum von ihr gewährte Ergänzungshilfe den in der Jahresabrechnung des Energieversorgers zugrunde gelegten Kosten gegenüber. Hierfür werden die durchschnittlichen monatlichen Kosten als Abrechnungszeitraums ermittelt.“ Für das Jahr 2022 führt die beschriebene Vorgehensweise an dieser Stelle nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Eine Durchschnittsbildung über das ganze Jahr wird die Preissteigerung zum Jahresende nicht entsprechend abgebildet und die Preissteigerung kann somit auch nicht korrekt erstattet werden.

*Änderungsvorschlag:*

Alternativ sollte der Durchschnitt aus den Monaten Oktober bis November herangezogen werden.

Ferner ist unklar, bis wann die Spitzabrechnung vorgenommen werden soll. Die Jahresabrechnung für die Monate Januar bis April 2024 kommt teilweise erst im Jahr 2025.

*Änderungsvorschlag:*

Im Verfahren sind ist der Zeitraum der Rechnungsstellung durch die Versorger bei den Fristen berücksichtigen.

#### 5. Nachweise

Allgemein

In vielen Fällen werden die Nachweise nicht zu den geforderten Fristen von den Energielieferanten zur Verfügung gestellt werden können. Insbesondere in Mietverhältnissen, erhalten die Einrichtungen bislang nur eine jährliche Nebenkostenabrechnung.

Absatz 2

*Absatz 2 Satz 3 lautet* “Der Pflegeeinrichtungsträger hat hierfür die entsprechende Abgrenzung vorzunehmen, in dem die Aufteilung der Gesamtvorauszahlung nach dem jeweils verursachenden Anteil der jeweiligen Pflegeeinrichtung nachweislich dargelegt wird.“ Die Darlegung muss sich hier auf die Absatz 2 Satz 3 vorgenommene Zuordnung beziehen.

*Änderungsvorschlag:*

Satz 3 ist wie folgt zu fassen: “Der Pflegeeinrichtungsträger hat hierfür die entsprechende Abgrenzung vorzunehmen, in dem die Aufteilung der Gesamtvorauszahlung nach dem jeweils verursachenden Anteil der jeweiligen Pflegeeinrichtung entsprechend der nach Absatz 2 Satz 3 vorgenommenen Zuordnung nachweislich dargelegt wird.

Absatz 3

Einrichtungen, die nach dem 31.03.2022 zugelassen wurden, sollen als Grundlage zur Berechnung der Ergänzungshilfe die monatlichen abschlägigen Vorauszahlungen

ansetzen, die die Pflegeeinrichtung bei einem Abschluss eines Energievertrages am 15.02.2022 mit denselben Konditionen hätte zahlen müssen. Hier können wir nicht einschätzen, ob Energieversorger einer solchen Anfrage nachkommen und dann ein Angebot schriftlich dem Träger zur Verfügung stellen. Nach Ziffer 5 Abs. 3 ist hierüber ein Nachweis vorzulegen, was auch im Rahmen der 15 Tage Frist als äußerst schwierig anzusehen ist.

*Änderungsvorschlag:*

Eine Änderung sollte dahingehend vorgenommen werden, dass „sind folgende Angaben erforderlich“ geändert wird in „sollten folgende Angaben gemacht werden“.

Neuer Absatz 8

In Ziffer 5 sind Regelungen zum Zeitpunkt aufzunehmen, zu dem das Nachweisverfahren abgeschlossen ist. Dies sollte analog zum Pflegeschutzschirm gestaltet werden:

*Änderungsvorschlag:*

*Es ist der folgende Absatz 8 neu aufzunehmen*

(8) Das Nachweisverfahren ist 24 Monate nach Abschluss des Ergänzungshilfverfahrens, d. h. im August 2026 abgeschlossen, wenn die zuständige Pflegekasse keine Rückerstattung geltend macht oder keine endgültige Entscheidung über die Rückerstattung trifft. Diese Frist gilt nicht, wenn die Pflegeeinrichtung ihren Mitwirkungspflichten nach Ziffer 5 Absatz 1 bis 7 nicht oder nicht in ausreichend Maße nachkommt.

## **6. Energieberatung**

### Absatz 1

Pflegeeinrichtung werden verpflichtet, bis zum 31.12.2023 eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater durchführen zu lassen. Aufgrund der aktuellen Situation sind zeitnahe Termine für eine Energieberatung nur sehr schwer zu erhalten. Derzeit gibt es in Deutschland allein 16.115 Pflegeheime<sup>1</sup>.

Demgegenüber stehen „10.877 gelisteten Energieberatern für Wohngebäude und 3.838 gelisteten Energieberatern für Nichtwohngebäude (Stand: 25.10.2021). Allerdings dürfte nur ein deutlich geringerer Teil der aufgeführten Berater aktiv sein, so dass von etwa 5.000 aktiven Beratern ausgegangen wird (BfEE, 2021)“<sup>1</sup>. Es erscheint unrealistisch, dass Pflegeeinrichtungen, auch wenn sie sich um Termine intensiv bemühen, die in der in der Richtlinie vorgegeben Frist einhalten können. Wir regen daher an, dass auch die Beauftragung bzw. die Auftragsbestätigung einer Energieberatung bis zum 31.12.2023 als richtlinienerfüllend gilt, insbesondere weil die Pflegeeinrichtung den gewährten Termin zur Energieberatung letztendlich nicht beeinflussen kann.

---

<sup>1</sup> [https://ariadneprojekt.de/publikation/analyse-energieberatung-als-hebel-fur-die-klimawende/#:~:text=Es%20ergibt%20sich%20eine%20Zahl,wird%20\(BfEE%2C%202021\)](https://ariadneprojekt.de/publikation/analyse-energieberatung-als-hebel-fur-die-klimawende/#:~:text=Es%20ergibt%20sich%20eine%20Zahl,wird%20(BfEE%2C%202021)) aufgerufen am 24.01.2023

Aus unserer Sicht sollten die Richtlinien flexibler ausgestaltet werden, um eine Energieberatung realistisch terminieren zu können. Zum einen gibt es neben Gebäudeenergieberatern auch weitere fachkundige Personen, die eine solche Beratung fachlich kompetent durchführen können. Die Richtlinie sollte für diese Personen geöffnet werden. Zumindest sollte es aber möglich sein, Beratungen auch noch nach dem 31.12.2023 durchführen zu lassen und die (vorbehaltlichen) Kürzungen später wieder erstattet zu bekommen.

Darüber hinaus regen wir an, neben einer klassischen Beratung durch einen Gebäudeenergieberater oder andere fachkundige Personen, die Richtlinie zu öffnen. Es gibt Einrichtungen, die sich bereits seit längerer Zeit um einen klimaneutralen Betrieb bemühen bzw. sich auf dem Weg dorthin befinden. Diese Einrichtungen müssen alle vier Jahre ein Energieaudit durchführen oder die Einführung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS bzw. Energiemanagementsystem nach ISO 50001 nachweisen. Auch diese Nachweise sollten im Sinne einer Energieberatung Berücksichtigung finden.

Weiterhin sollten Einrichtungen, die nachweislich schon vor dem Jahr 2022 eine Energieberatung durchgeführt haben und mit der Sanierung begonnen bzw. diese abgeschlossen haben, nicht erneut eine Energieberatung in Anspruch nehmen müssen.

#### *Änderungsvorschlag:*

Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, bis zum 31.12.2023 eine Energieberatung durch einen Gebäudeenergieberater oder einer anderen nachweislich fachkundigen Person durchführen zu lassen. Darüber hinaus gilt die Pflicht zur Energieberatung als erfüllt, wenn die Pflegeeinrichtung ein Umweltmanagementsystem gem. EMAS III oder ein Energiemanagementsystem gem. ISO 50001 eingeführt bzw. sich im Projekt zur Einführung befindet und dieses bis zum 31.12.2024 abgeschlossen hat.

Hat eine Pflegeeinrichtung schon vor dem Jahr 2022 eine Energieberatung durchführen lassen, gilt die Energieberatungspflicht nach Satz 1 als erfüllt.

Der zuständigen Pflegekasse ist spätestens bis zum 15.01.2024 der Nachweis über die Energieberatung und die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der hierbei getroffenen Empfehlungen vorzulegen. Rückwirkend können Energieberatungen und hieraus resultierende konkrete Maßnahmen zur Umsetzung geltend gemacht werden, welche ab dem Jahr 2022 durchgeführt wurden. Zudem können die Durchführung eines Energieaudits (EDL-G) nach DIN ISO 16247-1 ab dem Jahr 2022 und die hieraus resultierenden konkreten Maßnahmen geltend gemacht werden.

## **8. Meldungen zum Zwecke der Refinanzierung; Monitoring**

#### *Änderungsvorschlag:*

Wir bitten um Klarstellung, dass hier die Pflegekassen und nicht die Pflegeeinrichtungen adressiert sind und das entsprechend schon im Titel deutlich machen.

## Hinweise zum Entwurf der Anlage Ergänzungshilfe-Richtlinien (Excel-Anlage)

Die Datei erscheint an vielen Stellen nicht ausgereift, so vielen z. B. Verknüpfungen verschiedene Daten. Auch erschließt sich oft nicht wie der Antrag ausgefüllt werden soll. Die sogenannten Ausfüllhinweise sind wenig hilfreich. Häufig sind nur die Texte aus der Richtlinie eingefügt. Hier müsste es Erläuterungen geben, was konkret auf welchem Tabellenblatt eingetragen werden muss.

Aufgrund der Komplexität der Optionen (je nach vorhandenen Angaben bei Referenzmonat) wäre es hilfreich mit ein paar Beispielrechnungen erläutert zu bekommen welche Felder jeweils dann auszufüllen sind und welchen jeweils dann nicht.

Darüber hinaus weisen wir auf einen Tippfehler in der Überschrift hin: Preise. Zudem auf „leistungsgebundener Strom“ beim Referenzmonat und beim Berechnungsblatt.

Hier weitere Anmerkungen und Hinweise im Detail:

Arbeitsblatt Deckblatt:

- Das Datum der Zulassung sollte nur dann angegeben werden müssen, wenn es **nach** März 2022 liegt. Ein Häkchen (vor oder nach dem 31.3.2022) wäre sinnvoll. Es wäre ansonsten ein hoher bürokratischer Aufwand für die Einrichtungen in alten Unterlagen und Versorgungsverträgen die Daten der Zulassung zu generieren.
- Bei der Summe, der mit diesem Formular beantragten Ergänzungshilfe ist unklar, warum hier nicht erläutert ist, unter Beachtung welcher Angaben (Felder) dieser Wert zu ermitteln ist oder warum dieser Wert nicht "verformelt" ist und sich aus den nachfolgenden Angaben errechnet.
- Die Summe der beantragten Ergänzungshilfe ist bis jetzt **nicht mit einer Formel hinterlegt** und muss mit den Beträgen aus dem Tabellenblatt Antragshöhe verknüpft werden. Es sollte besser auf dem Tabellenblatt/Deckblatt automatisch errechnet werden.
- Bedingungen, die mit der Unterschrift zu beachten sind. Antwortvorgabe: „Die beantragte Ergänzungshilfe nicht im Pflegesatzverfahren geltend zu machen bzw. bereits im Pflegesatz berücksichtigt werden. Es ist unklar, was hier gemeint ist, z. B. dass die Energiekostendifferenz nicht im Pflegesatzverfahren geltend gemacht wurde? Doch dies wäre ja nicht hier abzugrenzen, sondern im nachgelagerten Verfahren ist zu klären, ob der Pflegesatz anzupassen ist. Das gehört u. E. nicht in den Antrag, sondern je nachdem wie es gemeint ist in den Bescheid, der mit der mitgeteilten Förderung mitgeteilt wird.
- Vermutlich ist dieses Formular mehrfach im Erstattungszeitraum auszufüllen, Daher Vorschlag ein Feld aufzuführen aus dem erkennbar ist, der wievielte Antrag es ist. oder ob es sich um die Spitzabrechnung handelt.
- Es ist auch unklar, welches Datum auf dem Deckblatt bei „Erstattungszeitraum bis“ eingetragen werden, wenn die Beantragung vorerst unbefristet beantragt werden soll. Soll dann April 2024 ausgewählt werden, auch wenn gar nicht absehbar ist, ob sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben? Wir empfehlen die Option „bis auf weiteres“ zur ergänzen.

Zu Arbeitsblatt „Angaben zum Referenzmonat“:

Die Anmerkung „auf separates Tabellenblatt ziehen“ ist unverständlich und vielleicht versehentlich enthalten? Auffällig ist, dass, wenn ein Wert eingegeben wird, die anderen Felder der Spalte geschwärzt werden – trotzdem aber Eingaben möglich sind, wodurch unplausible Kombinationen Zulassung vor/nach dem 31.03. möglich sind. Wichtiger noch: den vielleicht versehentlich eingegebenen Wert im geschwärzten Feld sieht man dann nicht mehr, aber er wird zur Differenzberechnung herangezogen!

Zu den einzelnen Feldern:

- In Zelle A 7 ist die Überschrift nicht lesbar
- Zeile 09 und 10 Warum muss jedes Blatt für sich unterzeichnet werden. Kann es nicht reichen, dass das Deckblatt unterzeichnet wird.
- Zu Zeile 5-6 Bei Neuzulassung z.B. ab 01.10.2022: Wie bekommt ein Träger ein Vergleichspreis zum 15.02. von seinem Energieversorger? Ist der Energieanbieter dazu verpflichtet.
- Empfehlung die Spaltenbezeichnung Leitungsgebundes Erdgas, ... um „in Euro“ zu ergänzen
- Wenn B2 den Wert = 0,00 € hat dann ist das Feld B4 nicht ausfüllbar.
- 

Zu Arbeitsblatt: „Antragshöhe“

- Unklar ist, was jeweils auszufüllen ist in Abhängigkeit der gewählten Variante in „Angaben zum Referenzmonat.“
- Undeutlich ist, wann und wie die Zeilen 14-15 und 38-39 auszufüllen sind. Vermutlich, wenn keine Abschlagszahlungen vorliegen, sondern eine Ist- Abrechnung des jeweiligen Monats erfolgt.
- Zeile 12: Aufgefallen ist, dass für Gas und Fernwärme eine Dezembererstattung besonders berücksichtigt wird bei Strom jedoch nicht. Ist das Absicht und zutreffend?
- Nicht verständlich ist, wozu in Zeile 15-16 diese Werte abgefragt werden. Hier wäre es im Besonderen hilfreich zu wissen, was eingetragen werden soll. Es fehlt die Erläuterung: Welchen Zeitraum trägt man wo ein? Warum diese Durchschnitte? Diese Angaben sind unverständlich, wozu diese errechnet und unterschiedlich farblich markiert werden. Unser Vorschlag ist, hier einfach für jeden Monat eine Zeile vorzusehen, für den Eintrag der Beträge, die im jeweiligen –Monat angefallen sind, und dann in einer Spalte die Differenzbeträge
- auszugewiesen. Zeile 18 und Zeile 41: öffentliche Zuschüsse, Bitte Beispiele einpflegen. Außerdem würde unseres Erachtens es ausreichen, diese Beträge im Deckblatt als eine Summe abzufragen und mit dem zuvor errechneten Erstattungsanspruch zu verrechnen.
- Übersicht öffentliche Zuschüsse anstatt unter den „Energiezahlen“ darunter (Tabellenaufbau- und Logik unterscheidet sich) daneben in den Spalten ab H ff.. Dann könnte man ebenfalls monatlich abgrenzen, analog und konsistent mit den Energiekosten. Daraus ließe sich auch leichter das Saldo dann ableiten – welches auf dem Deckblatt angezeigt werden soll.
- Zeile 65 und 66: Warum muss auch dieses Blatt für sich unterzeichnet werden? Kann es nicht ausreichen, dass das Deckblatt unterzeichnet wird.

- Die Zeilen 15 und 16 sind unklar: In den Richtlinien ist bei der Jahresabrechnung (4. Spitzabrechnung) von tatsächlichen Kosten die Rede – im Antragsformular soll „Durchschnittswert bei 12 Monaten“ angegeben werden. Bei Probe-Erfassung wird deutlich, dass der Jahreswert eingegeben werden kann (z.B. 13.000 €) und der Monatswert automatisch berechnet und markiert wird. Was soll beim Jahresabrechnungszeitraum eingegeben werden? Der tatsächliche Abrechnungszeitraum, z.B. April 2022 bis März 2023? Und dann in diesem Fall anteilig für Oktober - Dezember?

Ungünstig ist, dass im Tabellenblatt Antragshöhe die Zellen für die Eingabe der öffentlichen Zuschüsse blau hinterlegt sind, weil grds. ja gilt, dass alles, was weiß ist, ausgefüllt werden muss. Wenigstens hier würde man die Ermittlung einer Gesamtsumme erwarten.

Wird nach Realwerten monatlich bezahlt ohne Abschläge, gibt es keine Jahresabrechnung. Im Referenzmonat kann man dies eintragen, in der Antragshöhe gibt es nur Eintragungsmöglichkeiten zu Abschlägen und Jahresabrechnungen. Da man dies als (monatliche) Teiljahresabrechnungen bewerten könnte, bedeutet dies, dass diese Antragsteller jeden Monat einen neuen Änderungsantrag stellen müssten? Siehe Punkt (7) der Ausfüllhinweise.

Antragsformular - Geltendmachung der Ergänzungshilfen

Es erschließt sich uns nicht, warum die Einrichtungen die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen aus der Energieberatung schon im Rahmen der Antragsstellung auflisten sollen.

Die Energieberatung muss für alle drei Versorgungszweige (Gas, Wärme, Strom) eingetragen werden, um nicht zur „Fehlermeldung“ zu führen. Das erscheint nicht sinnvoll.

Zu den Nachweisen: Bitte konkretisieren, ob Original-Rechnungen aus den Referenz- und Antragsmonaten zu den jeweiligen Anträgen beigelegt werden müssen oder ob ein Scan ausreicht.

Berlin, 30.01.2023

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:

Carola Stenzel-Maubach [Carola.Stenzel-Maubach@awo.org](mailto:Carola.Stenzel-Maubach@awo.org)

Claus Bölicke [Claus.Boelicke@awo.org](mailto:Claus.Boelicke@awo.org)

---

<sup>i</sup><https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Pflege/Tabellen/pflegeeinrichtungen-deutschland.html>  
aufgerufen am 24.01.2023